

ein ungenügendes System der Rechnungslegung und Kontrolle erst der Boden geschaffen wird.

Es ist weiter zu beachten, daß zwar der Grundsatz, daß man Volkseigentum nicht stehlen darf, allgemein anerkannt ist, daß es aber in bestimmten Bereichen oder Kollektiven noch spezielle Auffassungen und Verhaltensnormen gibt, die in vielen Fällen diese allgemeine Regel in Frage stellen und zu Straftaten oder Verfehlungen führen. Es ist hier nur auf die doch noch recht verbreitete „Deputatideologie“ hinzuweisen, die die Grundlage für eine große Zahl meist geringfügiger Entwendungen von sozialistischem Eigentum in verschiedenen Bereichen darstellt. Das macht die Notwendigkeit deutlich, für das Verhalten zum sozialistischen Eigentum unter den konkreten Bedingungen des jeweiligen Bereichs exakte Normen zu schaffen, die den allgemein anerkannten Grundsatz der Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums durchsetzen helfen.

Die Bedeutung der Ausarbeitung exakter Verhaltensnormen zeigt sich auch bei der Verhütung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität. Die bisherigen Untersuchungen ergaben, daß in vielen Kollektiven sozialistische Verhaltensregeln und eine feste innere Einstellung hierzu fehlen.¹² In verschiedenen Städten vorgenommene Untersuchungen weisen aus, daß die rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs noch sehr unvollkommen sind und keine ausreichende Grundlage für die Entwicklung eines Systems der Vorbeugung und Bekämpfung der Alkoholkriminalität darstellen. So gibt es z. B. nur erst bestimmte Anfänge zur Einführung eines Vergütungssystems für Gaststättenpersonal, das der Begünstigung von Alkoholmißbrauch entgegenwirken soll. Das trägt zur Konservierung bagatellierender, duldsamer oder gar billiger Einstellungen zum Alkoholmißbrauch bei. Hierin liegt eines der ernsthaftesten Hemmnisse bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität.

Auch für die Bekämpfung der Sexualkriminalität wirkt sich nachteilig aus, daß es noch weitgehend an sozialistischen Verhaltensnormen auf diesem Gebiet fehlt. Lekschas weist darauf hin, daß „dort die Gesetzmäßigkeiten des normalen Lebens kaum bekannt sind, geschweige denn die des kriminellen Sexuallebens“.¹³ Buchholz leitet daraus die Notwendigkeit ab, eine sozialistische Sexualethik auszuarbeiten und sie auch mit Hilfe von Rechtsnormen durchzusetzen.¹⁴ Es gibt sicher noch viele andere Beispiele, die die Bedeutung sozialistischer Verhaltensnormen (nicht nur Rechtsnormen) für die verschiedensten Bereiche und Lebenssituationen unterstreichen.

III

Mit der immer schneller voranschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung und dem sich in großem Tempo vermehrenden und rasch veraltenden menschlichen Wissen entstehen auch neue Probleme der Rechtsetzung. Damit die sozialistische Rechtsordnung in optimaler Weise gesellschaftsgemäßes Verhalten stimulieren und gesellschaftswidrigem Verhalten entgegenwirken kann, ist es nötig, daß sie mit der gesellschaftlichen Entwicklung Schritt hält. Dieses Problem läßt sich nicht einfach dadurch lösen, daß in Kampagnen mit großem Kraftaufwand bestimmte Gebiete des Rechts auf die Höhe der

¹² vgl. G. Ebert / E. Wittkopf, „Probleme der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität“, Neue Justiz, 1967, S. 281.

¹³ j. Lekschas, „Zur Feststellung der Ursachen der Straftat durch die Gerichte“, Neue Justiz, 1965, S. 479

¹⁴ vgl. E. Buchholz / R. Hartmann / J. Lekschas, a. a. O., S. 221 f.